



Verordnung

des Gemeinderates der *Gemeinde Malta* vom **13. Dezember 2013**, Zahl: 852-0/2013, mit der **Gebühren** für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur **Entsorgung von Abfällen** und der **Umweltberatung** ausgeschrieben werden

Gemäß § 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2012, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 29. Dezember 2004, Zahl: 813-0/2004 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die jährliche Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Abfallgebühr inkl. 10 % USt.

a) im Abholbereich je Müllsack bzw. Müllbehälter

Müllsack 60 lt.	€	4,60
80 lt Kunststoffbehälter	€	5,72
120 lt Kunststoffbehälter	€	7,48
240 lt Kunststoffbehälter	€	14,96
1.100 lt Großraumbehälter	€	66,00
2.500 lt Großraumbehälter	€	151,80
7.000 lt Großraumbehälter	€	411,73
15.000 lt Großraumbehälter	€	812,35
20.000 lt Großraumbehälter	€	1.031,80

b) im Sonderbereich je Müllsack bzw. Müllbehälter

Müllsack 60 lt.	€	4,20
-----------------	-------	---	-------------

(3) Für die Entsorgung des Sperrmülls wird die Entsorgungsgebühr direkt im Altstoffsammelzentrum „Tripphube“ der Gemeinde Malta entsprechend der Betriebs- und Gebührenordnung verrechnet. Die Entsorgungsgebühr ist an Ort und Stelle zu entrichten.

(4) Für die Abfuhr und Entsorgung von biogenen Abfällen mittels Biotonne und Reinigung der Biotonne, mit einem Volumen von 40, 80 sowie 120 Liter, wird eine Gebühr in der Höhe von

40 lt Kunststoffbehälter	€	3,25
80 lt Kunststoffbehälter	€	6,38
120 lt Kunststoffbehälter	€	9,02

je Entleerung vorgeschrieben.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Ist für die Übergabe von Abfällen eine gesonderte Gebühr ausgeschrieben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abfallgebühren.

(3) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentümerüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

Die Abfallgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid vorzuschreiben. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 29. Dezember 2004, Zahl: 852-0/2004, in der Fassung vom 11. Dezember 2009, Zahl: 852-0/2009 und in der Fassung vom 16. Dezember 2011, Zahl: 852-0/2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Rüscher

Angeschlagen am: 16.12.2013

Abgenommen am: 30.12.2013